

Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches  
Finanzdepartement  
Herr Ueli Maurer  
Bundesrat  
3003 Bern

Frauenfeld, 21. Januar 2019

**Finanzdienstleistungsverordnung (FIDLEV), Finanzinstitutsverordnung (FINIV),  
Aufsichtsorganisationenverordnung (AOV)**

**Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zum erwähnten Geschäft Stellung nehmen zu können. Wir **begrüssen** die Ausführungsbestimmungen zum FIDLEG und FINIG. Zur FINIV und der AOV haben wir keine Bemerkungen, danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen zur Präzisierung der FIDLEV zugunsten der Rechtssicherheit.

**I. Allgemeine Bemerkungen**

Das Grundziel des verstärkten Anlegerschutzes im Bereich der Privatkunden gemäss Art. 4 FIDLEG wird durch den vorliegenden FIDLEV-E zu fest eingeeengt. Dies führt zu Widersprüchen zwischen Gesetz und Verordnung, wirtschaftlich nicht vertretbaren Lösungen oder einer – auch nicht im Sinne der privaten Anleger – gewünschten Einnengung von Anlagetiteln.

Die Entwicklung von MiFID zu MiFID II zeigt, dass eine zu eingegrenzte Sichtweise und von Formalitäten und Sanktionen überlagerte Gesetzeslösung die Finanzdienstleister aus haftungsrechtlichen Überlegungen zu einer restriktiven Auswahl an Finanzdienstleistungen führt. Dies resultiert in einer Reduktion der Beratungsleistungen und einem Trend zum beratungsfreien Geschäft. Das schränkt das Anlageuniversum für private Anleger unnötig ein. Auch die EU hat dieses Problem erkannt und sendet Signale, diese Entwicklung zugunsten der Möglichkeiten der Anleger zu korrigieren. Entsprechend dieser für die Schweiz auf der Grundlage des FIDLEG positiven Ausgangslage, wonach mangelnde Kenntnisse und Erfahrungen durch Aufklärung der Kundinnen und Kunden kompensiert werden können (vgl. Art. 14 Abs. 3 FIDLEG) und Kundinnen und Kunden über die Möglichkeit des Opting-in durch den Finanzdienstleister informiert werden

2/2

müssen (vgl. Art. 5 Abs. 7 FIDLEG) muss es primäre Aufgabe der Verordnung sein, die Anforderungen des FIDLEG zugunsten der Rechtssicherheit zu konkretisieren und nicht Unklarheiten zu schaffen oder dem Zweck der Verordnung zuwiderlaufende, zusätzliche wirtschaftliche Hemmnisse einzuführen.

## **II. Bemerkungen zu einzelnen Artikeln**

### **Art. 95 Abs. 3 FIDLEV**

In Art. 95 Abs. 3 FIDLEV werden die Begriffe "Werbung" und "Angebot" genannt, obwohl das 4. Kapitel nur mit "Werbung" betitelt ist. Wir machen beliebt, die systematische Einordnung der Bestimmung zu prüfen oder die Bestimmung auf Werbung zu beschränken, insbesondere da der Anlegerschutz und der Ausgleich des Wissensgefälles durch die im Gesetz statuierte Pflicht zur Risikoprüfung sowie der Prüfung der Angemessenheit und Eignung, der Pflicht zur Kundensegmentierung und auch der Möglichkeit des Opting-out in hinreichendem Masse gewährleistet ist.

### **Anhänge 9-13 FIDLEV**

Mit dem Basisinformationsblatt (BIB) soll die Kundin oder der Kunde eine übersichtliche und Privatkunden leicht verständliche Darstellung der wesentlichen Angaben zu einem Finanzinstrument erhalten. Soll ein BIB dem Anlagekunden ermöglichen, die Informationen nachvollziehen zu können, muss es kurz und übersichtlich sein, da es sonst – ähnlich wie die "Beibackzettel" von Medikamenten – gar nicht gelesen, geschweige denn verstanden wird und damit seinen Zweck nicht erfüllt. Mit den zahlreichen zur FIDLEV gehörenden Anhängen 9-13 und den darin formulierten Anforderungen schießt der Gesetzgeber über das Ziel hinaus. Die Umsetzung dieser Anhänge ist wirtschaftlich nicht praktikabel und auch für die Kundin oder den Kunden nicht zielführend. Es muss das Wesentliche geregelt werden, um ein kundenfreundliches BIB zu ermöglichen, das seinen Zweck erfüllen kann. Wir beantragen daher die Zusammenlegung der Anhänge in einem einzigen Anhang sowie eine Verwesentlichung der Vorgaben für das BIB in demselben.

Mit freundlichen Grüßen

Die Präsidentin des Regierungsrates

Der Staatsschreiber